

Anlage 2 – Gemeinnützigkeit

Hinweise zu Fördervoraussetzungen

Die Robert Bosch Stiftung ist eine gemeinnützige Organisation. Wir verfolgen unsere Ziele überparteilich und selbstbestimmt. Mit unseren Projekten und Programmen greifen wir gesellschaftliche Herausforderungen auf, um Lösungen zu entwickeln und Veränderungen zu erreichen.

Grundsatz:

Antragstellende Körperschaften müssen gemeinnützig sein. Das Projekt muss gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein, d. h., es darf keine Gewinne erwirtschaften, die Einzelpersonen oder den teilnehmenden Organisationen zu Gute kommen. Des Weiteren muss das Projekt einem der Satzungszwecke der Robert Bosch Stiftung¹ entsprechen. Ihr Vorhaben muss selbstlos die Allgemeinheit fördern, d. h., niemand darf durch das Projekt einen persönlichen Vorteil erhalten.

Förderung in der Praxis:

Die Robert Bosch Stiftung kann mit ihren Fördermitteln nur Aktivitäten und Ausgaben unterstützen, die dem obigen Grundsatz entsprechen. Daher beraten wir Sie während Ihrer Bewerbung und prüfen vor der Förderung, ob Ihr Projektvorhaben gemeinnützigen Zwecken dient. Je konkreter Sie die Zielgruppe(n) und Aktivitäten Ihres Projektes beschreiben, desto eindeutiger können wir Sie bei der Einhaltung dieses Grundsatzes unterstützen.

Während der Projektumsetzung und bei Abrechnung Ihres Projektes müssen alle Ausgaben dem Projektvorhaben und gemeinnützigen Zwecken eindeutig zuordenbar sein. Alle Ausgaben müssen durch ordnungsgemäße Belege (z. B. Rechnungen, Reiseabrechnungen) nachweisbar sein.

¹ Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege; der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens; des Wohlfahrtswesens; der Erziehung, Volks- und Berufsbildung; von Kunst und Kultur; von Wissenschaft und Forschung; der Jugend- und Altenhilfe; des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, (mildtätiger und kirchlicher) Zwecke; des demokratischen Staatswesens (im Geltungsbereich des Grundgesetzes), der Entwicklungszusammenarbeit, des Umweltschutzes.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich Projektkosten gefördert werden. Es findet **keine Fehlbetragsfinanzierung des kommunalen Haushalts** (zur Auffüllung von Haushaltslücken im Gemeindehaushalt/Kreishaushalt oder von Finanzierungslücken in Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) statt.

Beispiele für nicht förderfähige Aktivitäten/Kosten:

- Vorbereitung, Aufbau und Betrieb wirtschaftlicher Aktivitäten (Verkauf von Waren oder Dienstleistungen). Dazu zählt auch die unentgeltliche Bereitstellung von Infrastruktur für Privatpersonen oder der Tausch von Diensten.
- Veranstaltungen, die ausschließlich der Geselligkeit dienen.
- Erwerb, Bau oder Renovierung von Immobilien (Grundstücke, Gebäude), auch wenn sie später für gemeinnützige Aktivitäten genutzt werden sollen.
- Betriebsausstattung ohne Projektbezug.
- Laufende Infrastrukturkosten ohne Projektbezug.
- Einzelfallhilfen für Privatpersonen (z. B. Therapiekosten, PKW).
- Unterstützung von Wahlkampfmaßnahmen einzelner politischer Parteien/Wählervereinigungen.
- Aktivitäten zur Unterstützung/Bekämpfung einzelner politischer Parteien oder Wählervereinigungen.